

Statt des Art. 6. des Entwurfs haben eben dieselben einen andern Artikel, welcher als Art. 5. zu bezeichnen, und sich unmittelbar an den vorhergehenden Art. 4. neuer Fassung anschließt, in Vorschlag gebracht. Er giebt die Fälle an, wo es in objectiver Hinsicht — wegen der Natur des Verbrechens, — mithin jedesmal einer Anordnung der Untersuchung von Seiten des Justizministeriums bedarf, während der Art. 4. (neuer Fassung) die Fälle behandelt, wo eine solche in subjectiver Hinsicht — wegen des Verhältnisses des Thäters als Ausländers — stattfinden soll. Bei denselben Verbrechen, die der Art. 5. hier unter 1., 2. und 3. aufführt, mit alleiniger Ausnahme der in Nr. 3. mit enthaltenen, unter die Art. 136., 137. und 138. des Entwurfs fallenden, (bei denen das jezige Recht die Anweisung des Justizministeriums nicht erfordert, wenn sie von einem Inländer im Inlande begangen worden sind) ist auch schon in dem Criminalgesetzbuche (Art. 4. und 104.) die letztere als Bedingung der Untersuchung vorgeschrieben.

Gegen diese, S. 119 motivirte Abänderung des bestehenden Rechtes hat die Deputation nichts zu erinnern.

An die Stelle des Art. 7. des Entwurfs tritt, infolge der veränderten Art. 4., 5., 6. und 7. des Entwurfs durch neu übergebene Fassungen, der Art. 6. Er steht mit dem von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe über das neue Strafverfahren im Zusammenhange und ist von letzterem abhängig.

Die Abänderung der darin allegirten Zahlen (4., 3. und 6.) in 3^b. 4. und 5. ist Folge der mehrerwähnten neuen Fassung der Art. 3^b. flg. —

Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß das, was der zweite Abschnitt des Art. 6. von den, gegen den Thäter zu ergreifenden Maaßregeln besagt, in den gegebenen Fällen auch auf Miturheber, Gehülfsen und Begünstigter zu beziehen ist.

Der nach commissarischem Vorschlag an die Stelle des Art. 4. des Entwurfs tretende neue Art. 7. stimmt im Wesentlichen mit dem Inhalt des Art. 4. des Entwurfs überein. Nur insofern weicht er, wie bereits zu Art. 3. des Entwurfs bemerkt worden ist, von diesem und von dem bestehenden Rechte ab, als, Inhalts des zweiten Abschnitts desselben, Verbrechen, welche „gegen die Familie des sächsischen Staatsoberhauptes begangen worden,“ unbedingt nach den sächsischen Strafgesetzen geahndet werden sollen.

Die Deputation fand diese Bestimmung in den hier einschlagenden Verhältnissen völlig begründet und der Stelle entsprechend, welche diesen Verbrechen in dem Entwurfe (Theil 2. Cap. 1. Art. 132. flg.), sowie in dem Criminal-